

Konzept für befristete Maßnahmen zum Infektionsschutz vor COVID-19 bei der Nutzung von Gemeindehäusern

Inhalt

1.	Einleitung.....	2
2.	Begriffsdefinition.....	2
3.	Zugangsbeschränkung / Testpflicht.....	3
4.	Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO NRW (<i>Auszug</i>).....	3
4.1	Allgemeine Verhaltensregeln (auch immunisierte Personen).....	3
4.2	Verbindliche Hygieneregeln zur Benutzung der Gemeindehäuser.....	4
5.	Chorproben (<i>siehe Hinweise des Chor Verbandes NRW e.V.</i>).....	4
6.	Sanitäranlagen.....	5
7.	Küchenbenutzung.....	5
8.	Raumbelegung.....	5
9.	Sonstiges.....	5
10.	Dauer der Maßnahmen.....	6
11.	Ordnungswidrigkeiten.....	6
12.	Quellen.....	6

1. Einleitung

Die Öffnung der Gemeindehäuser im Pastoralverbund Im Dortmunder Süden bleibt weiterhin bestehen. Durch die Coronaschutzverordnung, gültig ab dem 20.08.2021, ergeben sich insbesondere für immunisierte Personen erhebliche Vereinfachungen, um ihnen eine weitgehend uneingeschränkte Nutzung von gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten und Einrichtungen zu gewährleisten und so eine größtmögliche Normalisierung zu ermöglichen.

Es gelten die nachfolgenden Maßnahmen und Regeln gemäß der Coronaschutzverordnung des Landes NRW, um eine mögliche Ansteckung mit COVID-19 zu vermeiden. Diese werden hiermit verbindlich für alle Gemeindehäuser des Pastoralverbundes geregelt.

Private Feiern und Vermietungen sind weiterhin nicht zulässig.

Der Zugang für Gruppen ist nur nach Anmeldung im Zentralbüro möglich. Besuchende, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind oder Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, ist der Zutritt zu verwehren.

Die Regelungen gelten für die gemeindeeigenen Gruppen, Vereine, Kinder- und Jugendgruppen und Verbände. Externe Gruppen, die sich in die Gemeindehäuser einmieten, müssen ein eigenes, ihren Anforderungen entsprechendes, Hygienekonzept vorlegen. Sie sind selbst für die Einhaltung der Regeln und die Reinigung der benutzten Räume verantwortlich.

2. Begriffsdefinition

IMMUNISIERTE PERSONEN: Immunisierte Personen im Sinne der Coronaschutzverordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1)

GETESTETE PERSONEN: Getestete Personen im Sinne der Coronaschutzverordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes, negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

KINDER UND JUGENDLICHE: Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerausweis gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

3. Zugangsbeschränkung / Testpflicht

Liegt nach den Feststellungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in Dortmund oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber, dürfen die Gemeindehäuser nur noch von immunisierten oder getesteten Personen besucht werden.

Dies gilt für jegliche Art von Veranstaltungen in Innenräumen (und für Veranstaltungen im Freien mit gleichzeitig mehr als 2.500 Teilnehmenden) die durchgeführt werden. Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu den Gemeindehäusern von den Verantwortlichen der Veranstaltung oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Personen, die den Nachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung der Gemeindehäuser durch die für die Veranstaltung verantwortliche Person auszuschließen.

(Sofern Personen nicht persönlich bekannt sind, wie es in der Regel der Fall sein dürfte, kann stichprobenartig ein Identitätsnachweis verlangt werden. Wenn dieser nicht gezeigt werden kann, sind die Personen ebenfalls von der Veranstaltung auszuschließen.)

Die im folgenden beschriebenen Maßnahmen sind einzuhalten.

4. Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO NRW (Auszug)

4.1 Allgemeine Verhaltensregeln (auch immunisierte Personen)

a. Kein Kontakt mit anderen bei typischen Symptomen einer Coronainfektion!

Ein Kontakt mit anderen Personen sollte unbedingt vermieden werden, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder eine akute Infektion vorliegen. In diesen Fällen sollte schnellstmöglich ein Coronatest durchgeführt werden.

b. Möglichst 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einhalten!

Bei Begegnungen mit anderen Personen und auch bei zufälligen kurzen Kontakten mit Bekannten sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Jeder nähere Kontakt birgt ein Infektionsrisiko und kann für nicht immunisierte Personen beim Kontakt mit infizierten Personen zu einer Quarantänepflicht führen. Die Abstandsregel sollte vor allem bei flüchtigen Zufallskontakten eingehalten werden.

c. Allgemeine Hygieneregeln unbedingt beachten!

Regelmäßiges gründliches Händewaschen – gerade nach Kontakt mit anderen Personen oder einem Aufenthalt im öffentlichen Raum – sowie die Vermeidung der Ausbreitung möglicher eigener Infektionen durch Niesen in die Armbeuge und die Vermeidung von Körperkontakt zu fremden Personen sollten unbedingt fortgeführt werden, solange die Corona-Infektionen sich ausbreiten.

d. Maskentragen bei Nichteinhaltung von Mindestabständen!

Dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können, und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, sollte zum Schutz vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen auch dann eine Maske getragen werden, wenn die Coronaschutzverordnung dies nicht ausdrücklich verpflichtend vorschreibt. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen des Gemeindehauses und bei Wegen im Gemeindezentrum. Auch im Außenbereich ist bei nahen Begegnungen eine Tröpfcheninfektion mit der DeltaVariante möglich.

Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind von der Nutzung der Gemeindehäuser durch die verantwortlichen Personen auszuschließen.

4.2 Verbindliche Hygieneregeln zur Benutzung der Gemeindehäuser

Sicherzustellen sind:

- die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen der Gemeindehäuser,
- die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen,
- das Spülen des zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend,
- das Waschen von gebrauchten Trockentüchern und ähnlichem nach jedem Gebrauch bei mindestens 60° Celsius,
- die Benutzung von Einmalhandtüchern im Sanitärbereich,
- die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern (sofern nicht alle immunisiert oder getestet sind),
- die regelmäßige Lüftung der Räumlichkeiten (alle 30 Minuten 5 bis 10 Minuten stoßlüften), wobei die Intensität der Lüftung der Anzahl der Personen und der ausgeübten Tätigkeit (Sport, Singen, etc.) anzupassen sind (häufigeres lüften).

5. Chorproben (siehe Hinweise des Chor Verbandes NRW e.V.)

Zusätzlich zu den oben genannten Regelungen gelten für Chorproben die folgenden Ergänzungen:

Generell gilt für Sänger*innen in Räumen Maskenpflicht – ABER: Bei Proben gilt:

Proben können ausnahmsweise ohne Maske durchgeführt werden, wenn

- alle Personen einen festen Sitz- oder Stehplatz und einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten oder
-

- Sänger*innen immunisiert (geimpft oder genesen) oder getestet sind (abweichend von sonstigen Regelungen sind für das Singen nur PCR-Tests zugelassen!).

Bei mehr als 100 Personen ist dem Gesundheitsamt ein Hygienekonzept durch den Chor vorzulegen.

ACHTUNG: Beim Singen MÜSSEN (abweichend von § 2 Absatz 8 Satz 2 der CoronaSchVO NRW) Getestete einen offiziellen PCR-Test vorlegen! Ein Antigen-Schnelltest ist NICHT ausreichend. Die Kosten sind von den Personen selbst zu tragen und werden nicht vom Pastoralverbund erstattet.

6. Sanitäranlagen

Die Sanitäranlagen dürfen benutzt werden. Die Sanitarräume sind einzeln zu betreten.

Nach der Benutzung des WCs ist gründliches Händewaschen für mindestens 20 Sekunden mit Wasser und Seife vorgeschrieben.

7. Küchenbenutzung

Die Küche darf unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln genutzt werden.

Getränke und Speisen dürfen unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygieneregeln ausgegeben werden.

8. Raumebelegung

Jede Gruppierung benennt dem jeweiligen Zentralbüro eine volljährige Ansprechperson, die die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln während der Nutzung überwacht und für die Zugangskontrolle verantwortlich ist.

Die Raumebelegung wird unter Berücksichtigung der Maximalpersonenzahl des Hauses durch die Zentralbüro organisiert. Die Maximalpersonenzahl ergibt sich durch die notwendigen Mindestabstände.

Es kann zu Verschiebungen und Ausfällen von regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen kommen. Die Gruppen werden dann frühzeitig durch das Zentralbüro informiert.

9. Sonstiges

Die Regelungen der jeweiligen Hausordnung sind ebenfalls zu beachten.

Es gelten weiterhin die ordnungsbehördlichen Regelungen des Landes NRW und der Stadt Dortmund. Falls es zu einer Änderung der Coronaschutzverordnung kommt, behalten wir uns die

sofortige Schließung unserer Gemeindehäuser vor. Wenn Sie Fragen haben oder organisatorische Unterstützung benötigen, wenden Sie sich gerne an Herrn Matthias Schmidt (Verwaltungsleiter) unter 0151 28 33 09 52.

10. Dauer der Maßnahmen

Die Lagebeurteilung hinsichtlich der aktuellen Pandemie ändert sich ständig. Die durch den Pastoralverbund getroffenen Maßnahmen gelten bis auf weiteres.

11. Ordnungswidrigkeiten

Die örtlichen zuständigen Ordnungsbehörden sind berechtigt Kontrollen durchzuführen. Ordnungswidrigkeiten werden gemäß §73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- trotz Verpflichtung keine Maske trägt,
- an einer Veranstaltung teilnimmt, ohne immunisiert zu sein oder über den geforderten Testnachweis verfügt,
- mit einem gefälschtem Test- oder Immunisierungsnachweis an einer Veranstaltung teilnimmt,
- als verantwortliche Person die erforderlichen Kontrollen der Test- und Immunisierungsnachweise nicht sicherstellt oder nicht immunisierte oder nicht getestete Personen den Zugang gewährt.

12. Quellen

- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 17. August 2021 (gültig ab 20.08.2021)
 - Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVo NRW
 - Homepage des Chor Verbandes NRW e.V.
-